

**Ordnung zur Umsetzung
der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen
(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO)
an der Universität Duisburg-Essen**

vom 21. Dezember 2021

(Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1223 / Nr. 192)

zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 01. Februar 2022
(Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 21 / Nr. 8)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), sowie der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1246), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ¹

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Bachelorstudiengänge

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 2a Regelstudienzeit

§ 3 Lehr-/Lernformen

§ 4 Berufspraktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

§ 8 Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen

§ 9 Mündliche Prüfungen

§ 10 Klausurarbeiten

§ 11 Bachelorarbeit

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

§ 13 Rücktritt

§ 14 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen

§ 14a Zeugnis und Diploma Supplement

§ 15 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

§ 15a Führung der Prüfungsakten

III. Masterstudiengänge

§ 16 Entsprechende Anwendbarkeit

§ 17 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Kunst- und Designwissenschaft

IV. Berufsbildungshochschulzugangsordnung

§ 18 Zugangsprüfung

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

V. Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption

§ 20 Unbenotete Modulprüfungen

§ 21 Entsprechende Anwendbarkeit

§ 22 Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Kunst

VI. Masterstudiengänge für die Lehrämter

§ 23 Unbenotete Modulprüfungen

§ 24 Entsprechende Anwendbarkeit

VII. Studiengänge der Medizinischen Fakultät, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen

§ 25 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch, Rücktritt

§ 26 Entsprechende Anwendbarkeit

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung trifft auf Grundlage der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1246), die zur Bewältigung der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie erforderlichen Bestimmungen für
- die Bachelor- und Masterstudiengänge, einschließlich der weiterbildenden Masterstudiengänge gemäß § 62 Abs. 3 HG,
 - die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Duisburg-Essen,
 - die Studiengänge der Medizinischen Fakultät, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Ordnung gehen widersprechenden Regelungen in den fachspezifischen Ordnungen vor. § 13 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Bestimmungen berühren nicht die Ordnungen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen an der Universität Duisburg-Essen.

II. Bachelorstudiengänge

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Eine Einschreibung im Wintersemester 2021/2022 ist auch ohne den Nachweis der besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 3 bis 5 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge (Bachelor-RPO) möglich. Der Nachweis ist spätestens bis zum 31.03.2022 zu erbringen.

§ 2a Regelstudienzeit²

Die generelle Regelstudienzeit nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen bleibt unberührt. Die individualisierte Regelstudienzeit verlängert sich für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 an der UDE eingeschrieben sind oder als Zweithörerin oder als Zweithörer nach § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind, um jeweils ein Semester. Dies gilt auch für im Wintersemester 2021/2022 beurlaubte Studierende.

§ 3 Lehr-/Lernformen

- (1) Die Lehr- und Lernformen nach § 7 Abs. 1 Bachelor-RPO sowie die weiteren in den fachspezifischen Prüfungsordnungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen können in digitalen Formaten oder als Mischformen aus analogen und digitalen Formaten angeboten werden.
- (2) Anwesenheitspflichten als Teilnahmevoraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen werden im Wintersemester 2021/2022 für ausschließlich digitale Lehrveranstaltungsformen ausgesetzt. Über die Aussetzung von Anwesenheitspflichten als Teilnahmevoraussetzungen in Lehrveranstaltungen anderer Lehrveranstaltungsformen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 4 Berufspraktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte

- (1) Bei coronabedingten Unterbrechungen oder Abbrüchen von berufspraktischen Tätigkeiten (zum Beispiel Betriebschließungen), kann auf Antrag eine ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums anerkannt werden, wenn die Ausfallzeiten einer erfolgreichen Ableistung des Praktikums und der Vermittlung der vorgesehenen Kenntnisse nicht entgegenstehen. Über den Antrag entscheidet die nach der jeweiligen Praktikumsordnung für die Anerkennung zuständige Stelle.
- (2) Für coronabedingte Ausfälle von berufspraktischen Tätigkeiten legt die nach der jeweiligen Praktikumsordnung zuständige Stelle auf Antrag Ersatzleistungen fest.
- (3) Bei coronabedingten Unterbrechungen, Abbrüchen oder Ausfällen von Auslandsaufenthalten können Leistungen des Auslandsstudiums ganz oder teilweise nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen durch andere Leistungen ersetzt werden.

**§ 5
Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen können im Wintersemester 2021/2022 ausgesetzt werden. Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

**§ 6
Prüfungsausschuss**

- (1) Ergänzend zu § 10 Bachelor-RPO können Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch in elektronischer Kommunikation stattfinden; ebenso können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Sitzung des Prüfungsausschusses ohne die physische Präsenz seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder Beschlüsse im Umlaufverfahren oder in elektronischer Kommunikation gefasst werden.

**§ 7
Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen**

- (1) Studierende, die nach der Ablegung von Prüfungen im Wintersemester 2021/2022 ihr Studium hätten erfolgreich abschließen können, sind für die Abnahme dieser Prüfungen im Sommersemester 2022 einzuschreiben. Zur Vermeidung von sozialen Härten können sie gleichzeitig bei der Studierendenschaft einen Antrag auf Übernahme oder Erstattung des Mobilitätsbeitrags gemäß § 2 Abs. 3 der Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrags der Studierendenschaft der UDE stellen.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen nach § 13 Abs. 1 Buchst. c) Bachelor-RPO können im Wintersemester 2021/2022 ausgesetzt werden. Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

**§ 8
Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen**

- (1) Die Prüfungsformen der Module nach § 14 Abs. 6 Bachelor-RPO sowie der fachspezifischen Prüfungsordnungen können durch andere Formen der Modulprüfungen ersetzt werden. Gleiches gilt für die Dauer der Prüfungsleistung. Sie können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Modulbeauftragte in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).
- (2) Ein Wechsel der Prüfungsform ist mit einem Vorlauf von zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Entsprechendes gilt für die Bekanntgabe einer Prüfung, welche in elektronischer Form oder Kommunikation abgelegt werden sollen. Die Bekanntgabe erfolgt nach Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss in geeigneter Weise durch den Bereich Prüfungswesen.
- (3) Die konkrete Art der Prüfung nach Abs. 1 kann in einem Semester je Prüfungstermin nur einmal gewechselt werden.

**§ 9
Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen können im Wintersemester 2021/2022 als Präsenzprüfungen oder als Videokonferenzen nach Maßgabe der folgenden Regelungen erfolgen:
 - a) Mündliche Prüfungen können in den Räumlichkeiten der UDE abgehalten werden, soweit behördliche Maßnahmen nicht entgegenstehen.
 - b) Zur Durchführung von mündlichen Prüfungen außerhalb der Räumlichkeiten der UDE kann sich die Hochschule der Hilfe Dritter, auch im Wege der Amtshilfe, bedienen.
 - c) In Fällen, in denen es der oder Studierenden aufgrund von coronabedingten behördlichen oder gesetzlichen Beschränkungen nicht möglich ist, an der mündlichen Prüfung im Sinne des Buchst. a) persönlich teilzunehmen, kann sie oder er an dieser nach Mitteilung der Gründe auch per Videokonferenz teilnehmen. Die Mitteilung ist durch die Studierende oder den Studierenden spätestens eine Woche vor dem Termin der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
 - d) Soweit es einer Prüferin oder einem Prüfer aus persönlichen Gründen nicht möglich ist, an der mündlichen Prüfung im Sinne des Buchst. a) persönlich teilzunehmen, kann sie oder er an dieser nach Mitteilung der Gründe auch per Videokonferenz teilnehmen. Buchst. c) Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

**§ 10
Klausurarbeiten**

- (1) Klausurarbeiten, auch E-Prüfungen nach § 17 Abs. 2 Bachelor-RPO, sollen als Präsenzprüfungen durchgeführt werden, soweit behördliche Maßnahmen nicht entgegenstehen.
- (2) Zur Durchführung von Klausurarbeiten außerhalb der Räumlichkeiten der UDE kann sich die Hochschule der Hilfe Dritter, auch im Wege der Amtshilfe, bedienen.
- (3) Die Abnahme von Klausurarbeiten in erweiterter elektronischer Form (online) nach § 14 Abs. 6 Buchst. b) Bachelor-RPO ist weiterhin zulässig.

**§ 11
Bachelorarbeit**

- (1) Bis zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 genügt zur Fristwahrung die Einreichung der Bachelorarbeit in geeigneter elektronischer Form. Die Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form ist spätestens zwei Wochen nach der elektronischen Einreichung nachzureichen.
- (2) Die Abgabe der schriftlichen Versicherung nach § 19 Abs. 10 Bachelor-RPO bleibt davon unberührt.

**§ 12
Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch**

- (1) Studienbegleitende Prüfungen (Erst- und Wiederholungsprüfungen im Sinne der §§ 20 und 21 Bachelor-RPO), die im Wintersemester 2021/2022 angetreten und nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, gelten als nicht unternommen. Ist nach der fachspezifischen Prüfungsordnung eine mündliche Ergänzungsprüfung vorgesehen, kann die oder der Studierende abweichend von S. 1 und 2 die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen. Diese mündliche Ergänzungsprüfung fällt nicht unter die Freiversuchsregelung nach S. 1 und 2.
- (2) Prüfungsversuche, die aufgrund eines unentschuldigten Versäumnisses, eines Täuschungsversuches oder eines Ordensverstoßes mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet werden, sind von Abs. 1 nicht umfasst.
- (3) Die Regelungen zur Notenverbesserung der fachspezifischen Prüfungsordnungen bleiben bestehen.

**§ 13
Abmeldung, Rücktritt**

- (1) Bei einem Wechsel des Prüfungsformats kann eine Abmeldung vom Prüfungstermin bis zu einer Woche vor der Prüfung folgenlos erfolgen.
- (2) Bezuglich des Rücktritts von einer Prüfung sowie des Versäumnisses gelten die Regelungen der fachspezifischen Prüfungsordnungen. § 7 Abs. 4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung findet insoweit keine Anwendung.
- (3) Befindet sich eine oder ein Studierender aufgrund der Vorschriften der §§ 14 bis 17 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, in Quarantäne, ohne dass sie oder er im prüfungsrechtlichen Sinne prüfungsunfähig erkrankt ist, gilt sie oder er als prüfungsunfähig erkrankt. Ist die Teilnahme an einer Prüfung aus der häuslichen Quarantäne im Wege einer Online-Prüfung möglich, gilt Satz 1 nur auf Antrag der oder des Studierenden.

**§ 14
Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen**

- (1) Für Studierende, die nachweisen, dass sie ihre eigenen Kinder aufgrund von Corona bedingten Einschränkungen in der Kinderbetreuung oder wegen Schulschließungen selbst betreuen müssen, legt der Prüfungsausschuss die in den Prüfungsordnungen geregelten Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Betreuung und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (2) Auf die besondere Situation aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ist Rücksicht zu nehmen. Im Übrigen bleiben die Regelungen zum Nachteilsausgleich unberührt.

**§ 14a
Zeugnis und Diploma Supplement³**

Für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 an der UDE eingeschrieben sind, wird zusätzlich zu den Angaben nach § 29 Abs. 1 Bachelor-RPO im Zeugnis auch die individualisierte Regelstudienzeit ausgewiesen.

**§ 15
Einsicht in die Prüfungsarbeiten**

Den Studierenden kann die Einsichtnahme in die Prüfungsakten durch Übersendung einer elektronischen Kopie gewährt werden.

**§ 15a
Führung der Prüfungsakten⁴**

Für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 an der UDE eingeschrieben sind, wird zusätzlich zu den Angaben nach § 33 Abs. 1 Bachelor-RPO in den Prüfungsakten auch die individualisierte Regelstudienzeit ausgewiesen.

III. Masterstudiengänge

**§ 16
Entsprechende Anwendbarkeit**

Für die Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge an der UDE finden die vorgenannten Regelungen entsprechende Anwendung. Gleiches gilt für die Prüfungsordnungen der weiterbildenden Masterstudiengänge nach § 62 Abs. 3 HG.

**§ 17
Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Kunst- und Designwissenschaft**

- (1) Die mündliche Eignungsprüfung kann in digitaler Kommunikation erfolgen.
- (2) Die Regelung zur Wiederholung von Eignungsprüfungen nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunst- und Designwissenschaft bleibt unberührt. § 7 Abs. 4 CEHVO findet insoweit keine Anwendung.

IV. Berufsbildungshochschulzugangsordnung (BBHZO)

**§ 18
Zugangsprüfung**

- (1) Hinsichtlich der Durchführung von schriftlichen oder softwaregestützten elektronischen sowie mündlichen Prüfungsteilen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.
- (2) Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission können auch in elektronischer Kommunikation stattfinden; ebenso können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses / der Prüfungskommission entscheidet, ob die Sitzung des Prüfungsausschusses / der Prüfungskommission ohne die physische Präsenz seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder Beschlüsse im Umlaufverfahren oder in elektronischer Kommunikation gefasst werden.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für die Abnahme des mündlichen Prüfungsteils.
- (6) Für Bewerberinnen und Bewerber, die nachweisen, dass sie ihre eigenen Kinder aufgrund von Corona bedingten Einschränkungen in der Kinderbetreuung oder wegen Schulschließungen selbst betreuen müssen, legt der Prüfungsausschuss die in den Prüfungsordnungen geregelten Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Betreuung und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest
- (7) Die übrigen Regelungen der Berufsbildungshochschulzugangsordnung der UDE bleiben unberührt. Insbesondere § 7 Abs. 4 CEHVO findet insoweit keine Anwendung.

**§ 19
Einsicht in die Prüfungsakten**

Den Bewerberinnen und Bewerbern kann die Einsichtnahme in die Prüfungsakten durch Übersendung einer elektronischen Kopie gewährt werden.

V. Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption

**§ 20
Unbenotete Modulprüfungen**

Abweichend von § 16 Abs. 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption können einzelne Modulprüfungen unbenotet bleiben. Die betroffenen Modulprüfungen sind vom jeweiligen Fakultätsrat unter Beteiligung des Studienbeirats festzulegen und mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Bereich Prüfungswesen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

**§ 21
Entsprechende Anwendbarkeit**

Die Regelungen des Teils II finden entsprechende Anwendung.

**§ 22
Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Kunst**

- (1) Für das Wintersemester 2021/2022 kann im Bewerbungsverfahren zum Nachweis der besonderen Eignung für das Studienfach Kunst die Einreichung von Arbeitsproben in digitaler Form erfolgen. Die Einreichung der übrigen Bewerbungsunterlagen bleibt davon unberührt.
- (2) Das fachliche Gespräch und eine gegebenenfalls praktische Aufgabe können in digitaler Kommunikation erfolgen.
- (3) Für die Durchführung der Sitzungen der Prüfungskommission gilt § 7 entsprechend.
- (4) Die Regelungen zur Wiederholung von Eignungsprüfungen nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung für das Studienfach Kunst bleiben unberührt. § 7 Abs. 4 CEHVO findet insoweit keine Anwendung.

VI. Masterstudiengänge für die Lehrämter

**§ 23
Unbenotete Modulprüfungen**

Abweichend von § 15 Abs. 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge für die Lehrämter können einzelne Modulprüfungen unbenotet bleiben. Die betroffenen Modulprüfungen sind vom jeweiligen Fakultätsrat unter Beteiligung des Studienbeirats festzulegen und mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Bereich Prüfungswesen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

**§ 24
Entsprechende Anwendbarkeit**

Die Regelungen des Teils II finden entsprechende Anwendung.

VII. Studiengänge der Medizinischen Fakultät, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen

**§ 25
Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch, Rücktritt**

Für Studiengänge der Medizinischen Fakultät, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, findet § 7 Abs. 4 CEHVO keine Anwendung.

**§ 26
Entsprechende Anwendbarkeit**

Die Regelungen des Teils II finden entsprechende Anwendung; ausgenommen hiervon ist die Regelung des § 12 dieser Ordnung. Widersprechende Regelungen der Approbationsordnung für Ärzte und der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte gehen diesen Regelungen vor.

VIII. Schlussbestimmungen

**§ 27
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.
- (2) Die Ordnung tritt mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 17.12.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 21. Dezember 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

¹ Die Inhaltsübersicht wird geändert durch erste Änderungsordnung vom 01. Februar 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 21 / Nr. 8), in Kraft getreten am 03.02.2022

² Nach § 2 wird ein neuer Paragraph 2a eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 01. Februar 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 21 / Nr. 8), in Kraft getreten am 03.02.2022

³ Nach § 14 wird ein neuer Paragraph 14a eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 01. Februar 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 21 / Nr. 8), in Kraft getreten am 03.02.2022

⁴ Nach § 15 wird ein neuer Paragraph 15a eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 01. Februar 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 21 / Nr. 8), in Kraft getreten am 03.02.2022